

Herrn
Joachim Schermer
Saaler Straße 29
51429 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Frau Unrau, Zimmer 308
Telefon: 02202/142393
Telefax: 02202/142323
e-mail: U.Unrau@stadt-gl.de
Aktenzeichen: 3-32
12. Dezember 2012

o.B. 18/12.12 Un

Ihre Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 28.11.2012

Sehr geehrter Herr Schermer,

in der o. a. Sitzung fragten Sie an, ob Behinderte im Taxi bis zum Haupteingang des Bergischen Löwen durchfahren dürfen.

Des Weiteren bitten Sie die Ordnungsbehörde, Kontrollen von Radfahrern durchzuführen, die aufgrund der Baustellentätigkeit im Bereich Lückrather Weg / Saaler Straße rechtswidrig den Bürgersteig benutzen anstatt auf der Fahrbahn zu fahren.

Ihre Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

Behinderte, die über einen blauen EU-Parkausweis für Schwerbehinderte nach § 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO verfügen, dürfen innerhalb der Be- und Entladezeiten die Fußgängerzone befahren und dort parken. Das gleiche gilt für diesen Personenkreis, wenn er mit einem Taxi befördert wird.

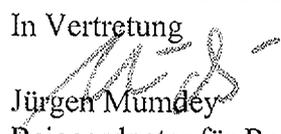
Die Be- und Entladezeiten sind montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Dementsprechend dürfen Behinderte mit dem entsprechenden Ausweis nur innerhalb der Be- und Entladezeiten im Taxi bis zum Haupteingang des Bergischen Löwen durchfahren. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchfahrt nicht gestattet. Behinderte, die nicht über den blauen EU-Parkausweis verfügen, dürfen zu keiner Zeit weder selbst noch mit dem Taxi durch die Fußgängerzone bis zum Haupteingang fahren.

Die Anfahrt zum Bergischen Löwen ist in diesen Fällen leider nur über die Tiefgarage bis zum Treppenaufgang möglich oder ebenerdig außerhalb des Fußgängerzonenbereiches.

Ihre Bitte auf Kontrolle von Radfahrern habe ich zuständigkeitshalber an die Polizei weitergeleitet. Die Kontrolle und eventuelle Verwarnung von Radfahrern, die sich im Straßenverkehr regelwidrig verhalten, fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Polizei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Jürgen Mündey

Beigeordneter für Recht, Sicherheit und Ordnung

Am 13.12.12

lid 17.12.12